



## **Erläuterung zum Reglement der offiziellen Schweizer Hitparade**

Für die Zulassung zum Händlerpanel gem. Ziff. 4 Reglement der offiziellen Schweizer Hitparade (ROSH) muss eine Verkaufsstelle u.a. eine marktforscherisch signifikante Mindestmenge an Verkäufen über einen angemessenen Zeitraum melden, ein permanentes Angebot vorweisen und über eine .ch-Domain aufgerufen werden können bzw. in der Schweiz ansässig sein. Weiter muss es sich um Verkäufe an Endverbraucher:innen in der Schweiz handeln und die Verkaufsmeldungen müssen nachvollziehbar sein (weitere Details sind unter Ziff. 4 ROSH einsehbar).

GfK Entertainment setzt die Mindestmenge fest und prüft deren Einhaltung. Sie beträgt mit Stand November 2022 0.01% der Verkaufsmenge des digitalen bzw. physischen Schweizer Gesamtmarkts 2021. Bei mehrmaligem Unterschreiten der Mindestmenge kann eine Verkaufsstelle von der Charterhebung durch die GfK Entertainment entbunden werden. Die Überprüfung erfolgt jährlich. Auf Antrag der Verkaufsstelle hin erfolgt eine Wiederaufnahme in das Händlerpanel, sofern die Verkaufsstelle gegenüber GfK Entertainment überzeugend darlegt, dass sie künftig die Mindestmenge erreichen wird. Für den technischen Aufwand der Erst- bzw. Wiederaufnahmeprüfung erhebt GfK Entertainment jeweils eine einmalige Servicegebühr.

### **Erläuterungen zur Servicegebühr**

Anbindung Retailer:

- a) Prüfung und Antragseinreichung zur endgültigen Anbindung der Verkaufsstelle.
- b) Abstimmung der Anliefer-Spezifikation, insbesondere zur Gewährleistung eines sicheren Chart Importprozess einrichten
- c) Accounteinrichtung zum Transfer der Daten zu GfK Entertainment
- d) Prüfung der Testdaten auf syntaktische Richtigkeit (korrekten Datensatzaufbau)

Summe pauschal: CHF 390.- (exkl. MWST).